



INHALT:

- Editorial
- Kühlschmierstoffe
- Wussten Sie, dass ...
- Unfälle in der Instandhaltung
- Verpflichtung zur Bestellung einer Verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK)
- Elektrotechnisch unterwiesene Personen (EuP) in der Instandhaltung
- Prüfungen durch befähigte Personen
- Hydraulikverschraubungen
- Kundenanfrage zum Thema Lichtbogenschweißeinrichtungen
- Fachkraft für Explosionsschutz
- Veränderungen in der gesetzlichen Unfallversicherung
- Wartungsarbeiten an RLT-Anlagen
- Sonderbetriebsarten von Maschinen
- Fachliche Betreuung unserer Kunden

Umlauf

- Abteilung Technik
- Elektroabteilung
-
-



Guten Tag,
liebe Fachkolleginnen und -kollegen,

in Kundengesprächen werde ich häufig mit der Frage konfrontiert, woran man einen guten Seminaranbieter erkennt.

Diese Frage lässt sich relativ einfach beantworten: „In der Betreuung der Kunden nach dem Seminar.“ Oft ergeben sich bei der Nachbereitung einer Weiterbildungsveranstaltung offene Fragen, die es zu beantworten gilt. Jetzt ist in vielen Fällen guter Rat sprichwörtlich teuer.

Anders bei uns, der TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH. Mit der Teilnahme am Seminar erwerben Sie automatisch den Anspruch auf einen „After Sales Service“. Das heißt konkret, dass Sie auch nach dem Seminar Ihre fachlichen Fragen an uns richten können. Diese werden von unseren Fachleuten schnell, fachkompetent und wenn telefonisch lösbar kostenfrei beantwortet.

Wir lassen uns gerne an unserer geliebten Kundenbetreuung, auch im Vergleich zu Wettbewerbern, messen. Machen Sie den Test. Sie werden erleben, dass bei den meisten Weiterbildungsveranstaltern kein fachkompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht. Wenn doch, prüfen Sie Preis, Service und Bewirtung während des Seminars und die Qualität der Teilnehmerunterlagen. Ist alles in Ordnung, sind Sie in guten Händen und haben kaum einen Grund zu wechseln.

Mit bester Empfehlung

Ihr Franz Swoboda

Kühlschmierstoffe (KSS)

Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Maschinen ist der Hautkontakt mit Kühlschmierstoffen nicht auszuschließen.

Kühlschmierstoffe sind aggressiv und können die Haut reizen, Augen gefährden, Atemwege, Lunge und andere innere Organe schädigen. Sie sind oft Auslöser für Hauterkrankungen und Allergien. Ein Hautschutzplan ist deshalb unverzichtbar.

Die konsequente Anwendung von Hautschutzmitteln ist deswegen so wichtig, weil an rotierenden Maschinen aus Sicherheitsgründen keine Handschuhe getragen werden dürfen, die den Kontakt zu Kühlschmierstoffen verhindern könnten.

Fragen Sie Ihre Sicherheitsfachkraft oder den Betriebsarzt um Rat.

Das Thema Kühlschmierstoffe darf in keiner Sicherheitsunterweisung für Instandhalter fehlen.

Wussten Sie, dass

... in der UVV BGV A1 § 8 neun, den Instandhaltungsbereich betreffende Tätigkeiten beispielhaft als gefährlich eingestuft werden? Dies sind im Folgenden:

- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen
- Schweißen in engen Räumen
- Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern
- Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern
- Fällen von Bäumen
- Arbeiten im Bereich von Gleisen während des Bahnbetriebes
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen
- Umgang mit besonderen Gefahrstoffen

Nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) §4.7 müssen alle vorgenannten Tätigkeiten schriftlich angewiesen werden; entweder, wenn im betreffenden Regelwerk gefordert, über eine Betriebsanweisung (Form und Inhalt siehe BGI 578) oder über eine Arbeitsanweisung (hier sind Form und Inhalt nicht geregelt).

Unfälle in der Instandhaltung

Bei der Erfassung und Auswertung von Unfällen führen Transportarbeiten mit 34 % die Unfallstatistik an, direkt gefolgt von 20 % Unfällen bei Instandhaltungsarbeiten. Bei Transportarbeiten sind oft Instandhalter beteiligt, so dass diese Personengruppe insgesamt die Unfallstatistik tödlicher Unfälle anführt (s. u.).

Viele Rückkehrgespräche mit verunglückten Instandhaltern zeigten, dass es betriebliche oder fachliche Lücken gab, die ursächlich für die Unfälle waren. Diese Schwachstellen gilt es zu schließen. Nur regelmäßig und fachlich gut durchgeführte Unterweisungen schaffen hierfür Abhilfe. Wie Sie wissen, ist die Durchführung von Unterweisungen eine Forderung des Gesetzgebers, die im Arbeitsschutzgesetz §12 (ArbSchG) festgeschrieben ist und mindestens einmal jährlich durchgeführt werden muss. Arbeitsschutzunterweisungen müssen dokumentiert werden (BGV A1 §4).

Statistik tödlicher Unfälle



Bildquelle: BGI 577

Konkretisiert wird die Forderung nach Unterweisung aus dem ArbSchG durch §4 der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 und durch die Betriebssicherheitsverordnung. Hier heißt es in §9, dass Personen, die Arbeitsmittel benutzen, eine angemessene Unterweisung über die mit der Be-

nutzung verbundenen Gefahren erhalten und die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten beauftragten Beschäftigten – also die Instandhalter – eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.

Sollte es in Ihrem Zuständigkeitsbereich trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem untersuchungspflichtigen Unfall kommen, lautet die erste Frage der Ermittler: „Wann ist die verunglückte Person zuletzt unterwiesen worden?“ Hier liegt die Beweislast bei Ihnen. Sie müssen über die gesetzlich geforderte Dokumentation der letzten internen oder externen Unterweisung belegen, dass der Verunglückte innerhalb der Jahresfrist geschult wurde, dass er die Inhalte der Unterweisung verstanden und danach gehandelt hat.

Sollten Sie diesen Nachweis nicht führen können, dann bewegen Sie sich sofort im Bereich der groben Fahrlässigkeit oder des Organisationsverschuldens. Also: Prüfen Sie direkt, wann die letzte Unterweisung Ihrer Instandhalter stattgefunden hat. Legen Sie den Termin und die Inhalte für die nächste Unterweisung fest und informieren Sie Ihre Mitarbeiter am besten mit einem Aushang darüber. Falls nur Einzelpersonen oder wenige Teilnehmer zu schulen sind, melden Sie diese doch einfach über die Seminar-Nr. 05-811 an einer unserer Sicherheitsunterweisungen für Instandhalter an:

www.tuev-seminare.de

In 2010 führen wir dieses Seminar 16x innerhalb Deutschlands zu einem außergewöhnlich günstigen Preis auch für Ihren Standort ortsnah durch.

Haben Sie in Ihrem Unternehmen eine Verantwortliche Elektrofachkraft VEFK – VDE 1000 Teil 10 bestellt?

Der Begriff „Verantwortliche Elektrofachkraft“ ist in der VDE 1000 Teil 10 geregelt. Als VEFK kann tätig werden, wer eine Ausbildung als Techniker, Meister oder Ingenieur bzw. Bachelor oder Master im Berufsfeld Elektrotechnik hat und vom Unternehmer dazu beauftragt (bestellt) ist. Die Beauftragung bedarf der Schriftform, da es sich hierbei um eine Pflichtenübertragung im Sinne des §13.2 Arbeitsschutzgesetz und §9.2 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt. Bei der Beauftragung sind der Verantwortungsbereich und die Befugnisse zu regeln.

Elektrotechnisch unterwiesene Personen (EuP) in der Instandhaltung

In Industrie- und Dienstleistungsunternehmen ist es oft erforderlich, dass Personen aus der Instandhaltung, der Gebäudetechnik oder Maschinenführer aus Fertigungs- und Produktionsbereichen, die keine elektrotechnische Ausbildung haben, aktive Teile und Bedienelemente, die für die Sicherheit oder Funktion einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels erforderlich sind, betätigen müssen.

Hierzu zählen z. B. das Rückstellen von Bi-Metall-Relais, Sicherungsautomaten, FI-Schutzschaltern (RCD) usw.

Nicht selten sind diese Bauteile innerhalb von Schaltanlagen oder Schaltschränken untergebracht.

In diesem Fall fällt „Betätigen“ unter den Begriff „Gelegentliches Handhaben“. Für die Ausübung dieser Tätigkeit muss ein Mitarbeiter mindestens die Qualifikation (Fachkunde) als „Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP)“ haben.

Instandhalter haben bei ihren Tätigkeiten oft direkten Kontakt zu elektrischen Anlagen. Für alle fachübergreifenden Tätigkeiten muss die Elektrofachkraft (EKF) in Anspruch genommen werden. Durch die Qualifikation als EuP reduziert sich der Einsatz der Elektriker auf eine überschaubare Restgröße.

Weitere Auskünfte erteilt:
Herr Wolfgang Schwinn,
Tel.-Nr. 0 68 97 / 5 06 - 5 14.

Prüfungen durch befähigte Personen

Der Arbeitgeber legt fest, dass und wie das Ergebnis der Prüfung durch die befähigte Person nach BetrSichV aufgezeichnet wird. Die Aufzeichnungen müssen der Art und dem Umfang der Prüfung angemessen sein und können dementsprechend folgende Angaben enthalten:

- Datum der Prüfung
- Art der Prüfung
- Prüfgrundlagen
- Was wurde im Einzelnen geprüft
- Ergebnis der Prüfung
- Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb
- Name des Prüfers

Prüfungen können auch in Form einer **Prüfplakette** oder in elektronischen Systemen dokumentiert werden.

Natürlich ist die Dokumentation von Prüfergebnissen in elektronischen Systemen in vielen Fällen sinnvoll. Nur darf man sich nicht grundsätzlich die Prüfsoftware von Messgeräte-Herstellern aufzwingen lassen; oft reicht eine Excel-Tabelle allemal aus, besonders dann, wenn die Zahl der zu prüfenden Geräte überschaubar ist.

VTFK® aktuell

Gerne senden wir die „VTFK® aktuell“ auch an Ihnen bekannte Fachkolleginnen und -kollegen.

Bitte mailen Sie uns Ihre Anforderung an info@tuev-seminare.de

Die „VTFK® aktuell“ ist kostenfrei.

Hydraulikverschraubungen

Bei Hydraulik-Schraubverbindungen besteht eine Verwechslungsgefahr von metrischen und zölligen Gewinden, da häufig die Gewindekennzeichnung fehlt.

Durch diese Verwechslung sind bereits mehrere schwere Unfälle passiert.

Der Fachausschuss Maschinenbau, Fertigungssysteme, Stahlbau (FA MFS) hat das Informationsblatt Nr. 025 mit Informationen zur Normungssituation, Schutzmaßnahmen und Anwendungsgrenzen erstellt. Dieses zweiseitige Infoblatt erhalten Sie als PDF-Datei kostenlos unter: www.bg-metall.de.

Zum Verwechseln ähnliche metrische und zöllische Einschraubzapfen



Bildquelle: FA MFS, Infoblatt 025

Regelmäßige Prüfungen von Hochdruckschlauchleitungen sind ein weiterer entscheidender Schritt zu mehr Sicherheit bei der Verwendung von Hochdruck-Schlauchleitungen.

Nähere Informationen zum Thema „Prüfen von Hochdruck-Schlauchleitungen für die Medien Wasser – Öle – Luft – Dampf“ erhalten Sie bei Herrn Wolfgang Schwinn.

Kundenanfrage

Sind Lichtbogenschweißeinrichtungen nach der VDE 0701-0702 wiederkehrend zu prüfen?

Die Antwort lautet nein!

Elektrische Lichtbogenschweißeinrichtungen werden nach der VDE 0544-4:2007-09 „Lichtbogenschweißeinrichtungen: Inspektion und Prüfung während des Betriebes“ geprüft. In dieser Norm ist im Kapitel 4.4 „Regelmäßige Inspektion und Prüfung“ die Vorgehensweise bei der wiederkehrenden Prüfung beschrieben. Diese umfasst:

- Sichtprüfung
- Elektrische Prüfung
- Funktionsprüfung
- Dokumentation

Die Beschreibung der Sichtprüfung umfasst im Anhang A der Norm über eine Seite und die elektrische Prüfung beinhaltet auch die Messung der Leerlaufspannung. Schon daran sieht man, dass die Prüfung nach VDE 0544-4 weitaus umfangreicher ist als die nach VDE 0701-0702.

Das bedeutet, dass Prüfungen von Lichtbogenschweißeinrichtungen unbedingt von Elektrofachkräften durchgeführt werden müssen. Elektrotechnisch unterwiesene Personen und

Elektrofachkräfte für festgelegte Tätigkeiten sind für die Durchführung dieser Prüfung nicht ausreichend qualifiziert.

Fachkraft für Explosionsschutz - ExFa®

Die Fachkraft für Explosionsschutz – ExFa® (m/w) ist der **zentrale Ansprechpartner** für alle Maßnahmen, die den betrieblichen Explosionsschutz betreffen. Sie analysiert den Ist-Zustand, koordiniert Maßnahmen und Prüfungen, stimmt sich mit den verantwortlichen Personen und Stellen ab und überwacht die Ausführung aller Maßnahmen und Prüfungen, welche von internen oder externen befähigten Personen gemäß TRBS 1203 durchgeführt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird sie von den Verantwortlichen aus Verfahrenstechnik, Fertigung und Produktion sowie externen Stellen unterstützt. Im Bedarfsfall ist sie auch der direkte Ansprechpartner für die zuständige Behörde.

Für unseren Lehrgang Fachkraft für Explosionsschutz – ExFa® haben wir als fachlichen Beirat Herrn Dr.-Ing. Berthold Dyrba, Leiter des Referates „Betriebssicherheit“ bei der BG Chemie und Herausgeber des Werkes „Kompendium Explosionsschutz“ (Carl Heymanns Verlag KG, Köln) gewinnen können.

Mit Datum vom 31.07.2009 hat das Deutsche Patent- und Markenamt den Begriff **ExFa®** als Abkürzung für den Titel „Fachkraft für Explosionsschutz“ (analog zum Kürzel „SiFa“ für die Fachkraft für Arbeitssicherheit) als geschützte Wortmarke mit der Urkunde Nr. 30 2009 035 473 für die TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH eingetragen.

Veränderungen in der gesetzlichen Unfallversicherung

Bereits am 30.10.2008 ist das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wurde die bisherige Ermächtigungsgrundlage der Berufsgenossenschaft (BG) zum Erlass von Unfallverhütungsvorschriften (UVVs) im Sozialgesetzbuch SGB 7 grundlegend neu geregelt. Das UVMG schafft die Grundlage für die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie, kurz GDA. Eine wichtige Neuerung des UVMG ist, dass UVVs als autonomes Recht der BGs nur noch un-

ter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) erfolgen darf. Das heißt, dass es nur noch eine Frage der Zeit ist, bis weitere UVVs außer Kraft gesetzt werden.

Wartungsarbeiten an RLT-Anlagen

Wussten Sie, dass Personen, die Wartungs-, Inspektions-, Prüfungs- und Instandhaltungsarbeiten an RLT-Anlagen durchführen und dabei in den Luftstrom eingreifen, unabhängig von ihrer Vorqualifikation eine Zusatzausbildung im Hygienebereich haben müssen?

Die Forderung ist in Arbeitsschutzgesetz § 4.3 begründet und wird durch die VDI 6022 konkretisiert. Hiernach müssen Personen, die anspruchsvolle Tätigkeiten an RLT-Anlagen ausüben wie Prüfen und Inspizieren einen Qualifikationsnachweis der „Kategorie A“ nachweisen. Für einfache Tätigkeiten wie Warten und Instandsetzen, also für Ihr Instandhaltungspersonal, reicht der Nachweis der „Kategorie B“ aus. Dauer dieser Schulung: 1 Tag mit 8 Unterrichtseinheiten.

Bitte stellen Sie unbedingt sicher, dass Ihre Mitarbeiter bei Arbeiten an Brandschutzklappen, beim Filterwechsel in RLT-Anlagen oder bei anderen Tätigkeiten, bei denen in den Luftstrom eingegriffen wird, über die geforderte Qualifikation verfügen. Andernfalls verstoßen Sie gegen eine gesetzliche Forderung, die im Ereignisfall, z.B. bei einer Verkeimung der Anlage, zu massiven Konsequenzen für Sie führen kann.

Auskünfte über beide Qualifikationsstufen erhalten Sie bei Herrn Wolfgang Schwinn.

Hier noch ein wichtiger Hinweis: Bei der Vergabe von Aufträgen an Fachfirmen sollten Sie den Hygiene-Qualifikationsnachweis der zum Einsatz kommenden Monteure mit der Auftragsbestätigung einfordern. Denn: Die Verantwortung für die RLT-Anlage liegt beim Betreiber, also bei Ihnen, und das unabhängig davon, wen Sie mit der Durchführung der anstehenden Arbeiten beauftragen.

Sonderbetriebsarten von Maschinen

Für Maschinen, insbesondere automatische Werkzeugmaschinen, haben sich zwei Betriebsarten durchgesetzt. Sie kennen sicherlich den **Automatik-** und den **Einrichtbetrieb**. Der Einrichtbetrieb wird von den Produktions- und Instandhaltungsmitarbeitern, z.B. für Einstell- oder Justierarbeiten genutzt, die den Automatikbetrieb ermöglichen sollen.

Die dabei alle einzuhaltenden Kriterien sind in der EN ISO 12100-2:2003 im Kapitel 4.11.9 enthalten. Dazu gehören:

- es sind alle weiteren Steuerungsarten abgeschaltet
- zum Betrieb ist die kontinuierliche Betätigung z.B. einer Zustimmungseinrichtung erforderlich
- der Betrieb erfolgt unter vermindertem Risiko, z.B. mit verminderter Geschwindigkeit

Darüber hinaus sind noch eine oder mehrere von drei weiteren Maßnahmen einzuhalten, wozu auch das Vorhandensein einer tragbaren Steuereinheit gehört.

Dem Bedarf in der Praxis wird das häufig nicht gerecht, da z.B. manche Einricht- und Justierarbeiten mit der im Einrichtbetrieb stark reduzierten Geschwindigkeit nicht durchführbar sind. Für diese Fälle gibt es die dritte Betriebsart **Erweiterbarer manueller Zugriff**. In der Ergänzung zur C-Norm DIN EN 12417 „Werkzeugmaschinen-Bearbeitungszentren“ sind die Kriterien dafür beschrieben. Dazu gehören:

- alle weiteren Steuerungsarten sind abgeschaltet
- zum Betrieb ist die kontinuierliche Betätigung, z.B. einer Zustimmungseinrichtung, erforderlich
- der Betrieb erfolgt unter vermindertem Risiko, z.B. mit verminderter Geschwindigkeit, aber größer als in der Betriebsart Einrichtbetrieb
- reduzierte Auswahl an Maschinenfunktionen
- Durchführung nur für entsprechend geschultes und unterwiesenes Personal

In der Diskussion ist zurzeit noch eine vierte Betriebsart, die **Prozessbeobachtung**, bei der als Erleichterung für den Bediener die Betätigung des Zustimmenschalters entfällt. Die ist bei bestimmten Einstell- und Justierarbeiten unerlässlich. Der Fachausschuss „Maschinenbau, Fertigungssysteme und Stahlbau“ der Metall-BG Nord-Süd hat

dazu das Informationsblatt Prozessbeobachtung in der Fertigung herausgegeben, in dem ein Entscheidungsprozess und Kriterienkatalog für die Betriebsart **Prozessbeobachtung** vorgeschlagen wird.

Die Betriebsart Prozessbeobachtung ist bisher noch nicht durch eine Norm beschrieben.

Nähere Infos zu diesem Thema erhalten Sie bei Herrn Wolfgang Schwinn.

Änderung der fachlichen Betreuung unserer Kunden

Ab dem 01.01.2010 wird Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Schwinn die fachliche Verantwortung für die Fachgebiete Anlagentechnik, Instandhaltung und Gebäudetechnik innerhalb der TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH deutschlandweit übernehmen.



Herr Schwinn ist ab sofort Ihr Ansprechpartner für die Beantwortung fachlicher Fragen. Er setzt damit konsequent die Ihnen bekannte fachliche Kundenbetreuung in den o.g. Fachgebieten, die Sie von Herrn Heiko Janßen und Herrn Peter Neu kennen, fort.

Herr Schwinn erreichen Sie unter
 Tel.: 0 68 97 / 5 06 - 5 14
 Fax: 0 68 97 / 5 06 - 2 15
 E-Mail: wolfgang.schwinn@tuev-seminare.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Franz Swoboda,
TÜV Saarland
Bildung + Consulting GmbH,
66280 Sulzbach / Saar
Telefon: 0 68 97 / 5 06 - 5 10
E-Mail: franz.swoboda@tuev-seminare.de